

Informationsschreiben für Selbstständige

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor einer großen Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Besonders für Sie als Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer haben diese einschneidenden Veränderungen durch Auftragseinbrüche bis hin zu Schließungen weitreichende finanzielle Folgen.

Wir als Jobcenter Pforzheim möchten Sie deshalb darüber informieren, dass Ihnen auch bei einer laufenden Selbstständigkeit der Zugang zu Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich zur Verfügung steht.

Unsere Mitarbeiter der Sonderstelle für Selbstständige beraten Sie dabei gerne telefonisch über die Anspruchserfordernisse und Leistungshöhen im Rahmen unserer Öffnungszeiten (Mo-Mi, Fr 8:00 - 12:00, Do 14:00 - 18:00):

Zuständigkeiten geordnet nach Ihrem Nachnamen:

Buchstabenbereich	Telefonnummer
A - E	07231/ 39 - 4383
F - K	07231/ 39 - 4386
L - R	07231/ 39 - 4188
S - Z	07231/ 39 - 4140

Neben den Leistungen durch das Jobcenter Pforzheim möchten wir Sie durch dieses Informationsschreiben auch über weitere Maßnahmen, Erleichterungen und direkte finanzielle Hilfen informieren, die Ihnen eventuell zur Verfügung stehen und von Ihnen vor einer Antragstellung ausgeschöpft werden sollten.

Der Bund, das Bundesland Baden-Württemberg und die Stadt Pforzheim haben, um Selbstständigen wie Ihnen aktiv zu helfen, hierfür diverse Hilfsmöglichkeiten, Erleichterungen und Förderungen auf den Weg gebracht, über die wir Sie im folgenden informieren:

Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit, ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen.

Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus> oder
<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Kurzarbeitergeld+beantragen-1162-leistung-0/z-75173-75172-75181-75180-75179-75177-75175/a-08231000>

Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Die Soforthilfen sind zunächst für 3 Monate begrenzt und gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

- bis zu 9.000 Euro für Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 15.000 für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- bis zu 30.000 Euro Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Des Weiteren müssen die Liquiditätsengpässe oder die Umsatzeinbrüche auf den Ausbruch der Corona Pandemie zurückzuführen sein. Das heißt, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Lassen Sie sich über die Soforthilfen über die gebührenfreie Telefonnummer des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 0800 40 20088 beraten und online über <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>.

Steuererleichterungen für Selbstständige

Im Zuge der Coronakrise sollen Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler durch Sonderregelungen bezüglich der Steuerzahlungen entlastet werden.

Dazu können Finanzämter folgende Maßnahmen zulassen:

- Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer,
- Stundung fälliger Steuerzahlungen,
- Erlass von Säumniszuschlägen,
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020,
- vollständige Erstattung der Sozialbeiträge ausgefallener Arbeitsstunden. Allerdings entscheidet hierbei nicht das Finanzamt, sondern die Krankenkasse im Einzelfall.

Prüfen Sie daher bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank

Auch die KfW-Bank bietet Ihnen als Selbstständiger eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten:

- KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen,

- KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind,
- KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind,
- KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro.

Informieren Sie sich online unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> über die passende Förderung für Ihre individuelle Situation.

Hilfen der Stadt Pforzheim

Der Stadt Pforzheim ist es ein wichtiges Anliegen, die Unternehmerinnen und Unternehmer der Stadt in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen. Aus diesem Grund hat die Stadt Pforzheim eigene Hilfen und Erleichterungen in die Wege geleitet:

- Der Einzug von Kita-, Hortgebühren und Essensgeldern wird sofort gestoppt. Die freien Träger werden es genauso handhaben. Auch Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden, können ihre Daueraufträge vorerst aussetzen.
- Der Einzug von Mietzahlungen für Hallen und Sportstätten wird ebenfalls ausgesetzt.
- Alle Gewerbetreibenden, die in einem gewerblichen Miet- und Pachtverhältnis zur Stadt Pforzheim stehen und deren Gewerbebetrieb momentan untersagt ist, können beantragen, dass die Fälligkeit ihrer künftigen Miet- bzw. Pachtzahlungen vorerst auf den 30. September verschoben wird.
- Die Stadt Pforzheim gewährt für alle Forderungen, die sie an Unternehmen hat, großzügige Zahlungsbedingungen, wie z.B. die Stundung der Gewerbesteuer oder die auf Antrag zu gewährende Anpassung der Vorauszahlungen.
Hierfür werden allerdings vorab korrigierte Messbescheide des Finanzamtes benötigt.
- Geplant ist ein Härtefallfonds in Höhe von 500.000,00 Euro für inhabergeführte Kleinbetriebe in Pforzheim. Er soll mit zinslosen Darlehen drohende Insolvenzen abwenden. Informieren Sie sich hier über den aktuellen Stand über das Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (ws-pforzheim.de) oder über die Service-Stelle, die Sie unter Tel. 07231 39-3701 von Mo. bis Do. von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr erreichen können.
- Geplant ist des Weiteren, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Außenbestuhlung zu verzichten.
- Auch die Stadtwerke beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an dem städtischen Hilfspaket. Über das SWP-Online-Kundenportal können Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, aber auch Privatkunden, ihre monatlichen Abschlagszahlungen für Strom, Wasser und Gas selbst um bis zu 10 Prozent reduzieren. Dies geht unkompliziert, ohne Antrag oder sonstige Formalitäten. So können SWP-Kunden kurzfristig reagieren, wenn sie zum Beispiel durch einen reduzierten Betrieb weniger Energie verbrauchen. Darüber hinaus gibt es für Gewerbetreibende immer die Möglichkeit, im individuellen Gespräch noch weitere Maßnahmen zu prüfen. Die Ansprechpartner der SWP stehen hier gerne zur Verfügung.